

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

26. Jahrgang

Wittmund, den 31. Mai 2005

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; hier: Windpark Wittmund-Eggelingen	29
Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; hier: Zweiter Windpark Abens-Nord	30
Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Errichtung und Betrieb eines genehmigungsbedürftigen Windparks (Windfarm); hier: Windpark Vorm Wind	30
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Verordnung der Gemeinde Friedeburg über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen nach dem Ladenschlussgesetz	31
Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2005	31
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2005	31
Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2005	31
Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2005	32
Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2005	32
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2005	33
Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2005	33
Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2005	33
Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары für das Haushaltsjahr 2005	34
Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2005	34
Satzung des „Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der verbandseigenen Abfallentsorgungsanlage Wiefels/Klein Scheep	34
Bekanntmachung über die 1. Änderung der Friedhofsordnung und die 3. Änderung der Friedhofs- gebührenordnung für den Friedhof in Reepsholt	36
Bekanntmachung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Blomberg-Neuschoo	36
Bekanntmachung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dunum	36
Bekanntmachung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stedesdorf	37
Bekanntmachung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld betr. Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP)	37
Satzung der Gemeinde Spiekeroog zur einstweiligen Sicher- stellung von ortsbildprägenden Bäumen und Hecken	37
Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Up de Höcht/Up de Dünen“ der Gemeinde Spiekeroog	37

74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 7 „Dick Flint“ der Gemeinde Holtgast	39
Bekanntmachung der Gemeinde Friedeburg betr. Widmung von Straßen	39
Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Wittmund und der kreisangehörigen Gemeinden Stadt Wittmund und Friedeburg: Verbandsordnung Zweckverband „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“	40

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Die Firma Windpark Wittmund-Eggelingen GmbH & Co. KG, vertre-
ten durch die Windpark Eggelingen Verwaltungs-GmbH, Aseler Straße
10, 26409 Wittmund, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer
Windfarm in 26409 Wittmund-Eggelingen.

Die Windfarm wird gebildet durch die Errichtung von 4 Windenergie-
anlagen des Typs ENERCON E-70 E 4 mit einer Nabenhöhe von 64 m
und einer Kapazität von 2000 kW unter Einbeziehung von 2 südlich
des Standortes bereits betriebenen Windenergieanlagen.

Die Windkraftanlagen sollen unmittelbar nach Genehmigungsertei-
lung errichtet und nach Errichtung in Betrieb genommen werden.

Die Errichtung der Windfarm ist in dem durch die Stadt Wittmund auf-
gestellten Bebauungsplan Nr. 6.1/B 97 „Windenergiepark Wittmund“
geplant. Der Bebauungsplan ist rechtskräftig.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf der Genehmigung
nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).
Gem. Nr. 8.1. der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18.11.2004
(Nds.GVBl. S. 464) ist der Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409
Wittmund, zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Errichtung und der Betrieb der Windfarm wurde durch den Land-
kreis Wittmund mit Bescheid vom 31.03.2005 genehmigt.

Der verfügende Teil der Entscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung
werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt ge-
macht.

Genehmigungsbescheid

Der Firma Windpark Wittmund-Eggelingen GmbH & Co. KG, vertre-
ten durch die Windpark Eggelingen Verwaltungs-GmbH, Aseler Straße
10, 26409 Wittmund, wird aufgrund der §§ 4 und 10 des Bundes-Im-
missionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002
(BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom
08.07.2004 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit § 1 sowie der lfd. Nr.
1.6 Spalte 1 des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997
(BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 22a des Gesetzes vom
06.01.2004 (BGBl. I S. 2) die Genehmigung zur Errichtung und zum
Betrieb einer Windfarm mit 4 Windenergieanlagen des Typs ENER-
CON E-70 E 4, Nabenhöhe 64 Meter, Gesamthöhe 99,50 Meter, Lei-
stung 2000 kW auf den Flurstücken 24/2, 25/2, 79/40 und 91/44 der
Flur 5 der Gemarkung Wittmund erteilt.

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Teil II des Genehmi-
gungsbescheides aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit nicht
in den unter Teil III des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen
etwas anderes bestimmt wird.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidun-
gen, die nach § 13 des BImSchG nicht von der Genehmigung einge-
schlossen werden.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, einzulegen.

Der vollständige Bescheid einschließlich seiner Begründung liegt ab dem 01.06.2005 bis einschließlich 15.06.2005 während der Dienststunden beim **Landkreis Wittmund, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Bauamt, Zimmer 308**, öffentlich aus.

Wittmund, den 31.05.2005

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Zweiter Windpark Abens-Nord GmbH & Co. KG, Borgholter Straße 3, 26409 Wittmund, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm in 26409 Wittmund-Abens/Blersum.

Die Windfarm umfasst 6 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-70 E 4 mit einer Nabenhöhe von 98,20 m und einer Kapazität von 2000 kW

Die Windkraftanlagen sollen unmittelbar nach Genehmigungserteilung errichtet und nach Errichtung in Betrieb genommen werden.

Die Errichtung der Windfarm ist in dem durch die Stadt Wittmund aufgestellten Bebauungsplan Nr. 6.1/B 96 „Windenergiepark Abens“ geplant. Der Bebauungsplan ist rechtskräftig.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf der Genehmigung nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Gem. Nr. 8.1. der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18.11.2004 (Nds.GVBl. S. 464) ist der Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Errichtung und der Betrieb der Windfarm wurde durch den Landkreis Wittmund mit Bescheid vom 08.04.2005 genehmigt.

Der verfügende Teil der Entscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsbescheid

Der Firma Zweiter Windpark Abens-Nord GmbH & Co. KG, Borgholter Straße 3, 26409 Wittmund, wird aufgrund der §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2004 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit § 1 sowie der lfd. Nr. 1.6 Spalte 1 des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 22a des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm mit 6 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-70 E 4, Nabenhöhe 98,20 Meter, Gesamthöhe 133,70 Meter, Leistung 2000 kW auf den Flurstücken 78/1, 46, und 51/2 der Flur 1 sowie den Flurstücken 31, 32, 37/7 und 52/3 der Flur 2 der Gemarkung Burhufe erteilt.

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Teil II des Genehmigungsbescheides aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit nicht in den unter Teil III des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, einzulegen.

Der vollständige Bescheid einschließlich seiner Begründung liegt ab dem 01.06.2005 bis einschließlich 15.06.2005 während der Dienststunden beim **Landkreis Wittmund, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Bauamt, Zimmer 308**, öffentlich aus.

Wittmund, den 31.05.2005

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Errichtung und Betrieb eines genehmigungsbedürftigen Windparks (Windfarm)

Die Windpark Vorm Wind GmbH & Co. KG, Groß Charlottengroden 11, 26409 Wittmund-Carolinensiel, beantragt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm mit nunmehr sechs Windenergieanlagen auf den Flurstücken 12/6 und 79/2 der Flur 14 von Carolinensiel sowie den Flurstücken 2/1, 24/1, 31/2 und 44/1 der Flur 2 von Berdum.

Die Planung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Windenergieanlage, die zu den fünf mit Bescheid vom 25.11.2004 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten und mit Bescheid vom 03.03.2005 geänderten Windenergieanlagen hinzutritt. Die Windfarm umfasst damit sechs Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-70-E-4; mit einer Nabenhöhe von 85,0 m und einer Nennleistung von je 2000 kW.

Die Windenergieanlagen sollen unmittelbar nach Genehmigungserteilung errichtet und nach Errichtung in Betrieb genommen werden.

Die Errichtung der Windenergieanlagen ist in dem durch die Stadt Wittmund aufgestellten Bebauungsplan 6.1/B 95 „Windenergiepark Groß Charlottengroden“ geplant. Der Bebauungsplan ist rechtskräftig. Die Fläche der geplanten Windfarm ist deckungsgleich mit dem durch den Bebauungsplan überplanten Gebiet.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 08.07.2004 (BGBl. I S. 1578), i.V.m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Ziffer 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBl. I S. 2), sowie Ziffer 1.6 Spalte 1 des Anhanges zu dieser Verordnung.

Die Einzelfallprüfung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigelegten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage enthalten, liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 13.06.2005 und endet am 12.07.2005.

Die Unterlagen können beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 308, während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 13.06.2005 bis zum 25.07.2005 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der auslegenden Stelle geltend gemacht werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 18.08.2005, 10:00 Uhr, im Besprechungszimmer (Raum 313) des Bauamtes des Landkreises Wittmund, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, mit den Einwanderhebern und dem Antragsteller erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern und den Einwanderhebern Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Das gleiche gilt im Falle der Genehmigung des Vorhabens für die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Wittmund, den 31. Mai 2005

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen nach dem Ladenschlussgesetz

Aufgrund des § 14 (1) des Gesetzes über den Ladenschluss vom 2. 6. 2003 (BGBl. I S. 744), i. V. m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 21. April 2005 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass der am 22. Mai 2005 stattfindenden Veranstaltung „Sausen und Hausen“ sowie des am 25. September 2005 stattfindenden „Friedeburger Festivals“ dürfen die Verkaufsstellen in den Ortschaften Friedeburg und Marx an diesen Tagen unter Befreiung von den Vorschriften des Gesetzes über den Ladenschluss in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz des Sonn- und Feiertages, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitsrechtsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Friedeburg, den 22. April 2005

(L. S.) **Gemeinde Friedeburg**
Der Bürgermeister
Reents

Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 23. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 2 053 000,00 EUR
in der Ausgabe auf 2 053 000,00 EUR

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 181 300,00 EUR
in der Ausgabe auf 181 300,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden in Höhe von 120 000 EUR veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **340 000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **380 v. H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **380 v. H.**

2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

Spiekeroog, 23. Februar 2005

(L. S.) **Hülstede**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - (Az) am 19. 5. 2005 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 6. bis zum 9. 6. 2005 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Westerloog 2, Zimmer 13, öffentlich aus.

Spiekeroog, 20. 5. 2005

(L. S.)

Hülstede
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 21. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 4.460.000 EUR

in der Ausgabe auf 4.460.000 EUR

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 1.610.000 EUR

in der Ausgabe auf 1.610.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für

Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen

(Kreditermächtigung) wird auf 417.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

wird auf 130.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite

im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung

von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 700.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 42,00 v.H.

der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

Westerholt, den 21. März 2005

(L.S.) **Samtgemeinde Holtriem**
Poppen
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 76 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wittmund am 11. Mai 2005 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der NGO vom 02. bis 10. Juni 2005 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
I. V.: Albers

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Ge-

meinde Blomberg in seiner Sitzung am 09. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 500.000 EUR in der Ausgabe auf 500.000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 206.000 EUR in der Ausgabe auf 206.000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Blomberg, den 09. März 2005

(L.S.)

Willms
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02. bis 10. Juni 2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Blomberg
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 23. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 217.000 EUR in der Ausgabe auf 217.000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 83.000 EUR in der Ausgabe auf 83.000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Eversmeer, den 23. Februar 2005

(L.S.)

Kunze
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02. bis 10. Juni 2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Eversmeer
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 11. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 368.000 EUR in der Ausgabe auf 368.000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 300.000 EUR in der Ausgabe auf 300.000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Nenndorf, den 11. März 2005

(L.S.)

Goldenstein
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02. bis 10. Juni 2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Nenndorf
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 04. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 636.000 EUR
in der Ausgabe auf 636.000 EUR
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 376.000 EUR
in der Ausgabe auf 376.000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
 2. Gewerbesteuer 330 v. H.
- Neuschoo, den 04. März 2005

(L.S.)

Storck
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02. bis 10. Juni 2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neuschoo
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 16. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 260.000 EUR
in der Ausgabe auf 260.000 EUR
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 164.000 EUR
in der Ausgabe auf 164.000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Ochtersum, den 16. Februar 2005

(L.S.)

Dirks
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02. bis 10. Juni 2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Ochtersum
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 15. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 499.000 EUR
in der Ausgabe auf 499.000 EUR
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 382.000 EUR
in der Ausgabe auf 382.000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer 330 v. H.
Schweindorf, den 15. März 2005

(L.S.)

H. Schuster
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02. bis 10. Juni 2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Uтары in seiner Sitzung am 17. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird
im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 191.000 EUR
in der Ausgabe auf 191.000 EUR
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 42.000 EUR
in der Ausgabe auf 42.000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Uтары, den 17. Februar 2005

(L.S.)

Bents
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02. bis 10. Juni 2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Uтары
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der

Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 18. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird
im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 1.138.000 EUR
in der Ausgabe auf 1.138.000 EUR
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 522.000 EUR
in der Ausgabe auf 522.000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

Westerholt, den 18. März 2005

(L.S.)

Eilers
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02. bis 10. Juni 2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister

Satzung

des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der verbandseigenen Abfallentsorgungsanlagen Wiefels/Klein Scheep

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), sowie § 6 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ vom 25. 10. 2004 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12. 05. 2005 folgende Satzung zur Änderung des Satzung des Zweckverbandes über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der verbandseigenen Deponie in Klein Scheep/Wiefels beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Anlagen im Abfallwirtschaftszentrum Wiefels werden Benutzungsgebühren aufgrund des § 5 NKAG erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen werden die gebührenpflichtigen Mengen von den Inkassobediensteten festgestellt. Die Selbstanlieferungsgebühren sind vor Ablagerung der Abfälle beim Inkassobediensteten in bar zu entrichten. In Ausnahmefällen kann eine Rechnung erstellt werden.

(2) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen, die gewichtsmäßig erfasst werden, betragen:

Kategorie	EAK Bezeichnung	Nr.	Gebühr	
1) Abfälle gem. Anhang I AbfAbl VO				
a) Mineralische Abfälle	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen	100908	31,00 EUR / Mg	
	Ofenschlacke	100903		
	Ofenstaub	100910		
	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen	101008		
	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	120117		
	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	170504		
	Straßenkehrriecht	200303		
b) Sonstige Abfälle	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101209 fallen	101210		
	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen	161106		
	asbesthaltige Baustoffe	170605		
	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	170503		
	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	170903		
	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	170505		
	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	170507		
	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	170604		
	Sandfangrückstände	190802	82,00 EUR / Mg	
	Schlämme aus der Wasserklämung	190902		
2) Abfälle MBA	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	200108	100,00 EUR / Mg	
	Sieb- und Rechenrückstände	190801		
3) Abfälle zur Verwertung (Fremdstoffanteil < 5 %)				
a) Kleinmengen bis 2 m³	Beton	170101	51,00 EUR / Mg	
	Ziegel	170102		
	Fliesen, Ziegel und Keramik	170103		
	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	170802		
	kohlenteerhaltige Bitumengemische	170301		
	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	170107		
	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	170302		
b) Kompostwerk	kompostierbare Abfälle	200201		51,00 EUR / Mg
	Baumstübben (auf Abfrage)	200201		92,00 EUR / Mg
4) Sonstige Abfälle	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, mit Ausnahme derjenigen, die unter 0301104 fallen	030105		

Verpackungen aus Papier und Pappe	150101	160,00 EUR / Mg
Verpackungen aus Kunststoff	150102	
gemischte Verpackungen	150106	
Holz	170201	
Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	170411	
gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	170904	
Kunststoff	200139	
andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	200203	
Spermmüll	200307	
Bekleidung	200110	
Textilien	200111	
Marktabfälle	200302	

Abfälle, die nicht aufgeführt sind, aber nach Einzelfallbewertung auf der Deponie angeliefert werden dürfen, werden einer Kategorie zugeordnet. Als Mindestmenge wird jeweils 0,24 t berechnet.

(3) Die Gebühren für die Anlieferung von Kleinmengen betragen bei Anlieferung

- | | |
|---|-----------|
| a) von gemischten Materialien mittels PKW-Kofferraum | 7,00 EUR |
| Anlieferungen bis maximal 1 m³ (z.B. Transporter / Kleinbus) | 14,00 EUR |
| Anlieferungen bis maximal 2 m³ (z.B. Kleinanhänger) | 21,00 EUR |
| b) von kompostierbaren Abfällen mittels PKW-Kofferraum | 5,00 EUR |
| Anlieferungen bis maximal 1 m³ (z. B. Transporter / Kleinbus) | 10,00 EUR |
| Anlieferungen bis maximal 2 m³ (z. B. Kleinanhänger) | 15,00 EUR |

Alle Anlieferungen über 2 m³ sind nach Gewicht zu berechnen.

(4) Kostenfrei ist die Anlieferung von Altpapier und Altglas sowie die Anlieferung von sortenreinem Sperrmüll und Baum- und Strauchschnitt aus privaten Haushalten. Anlieferungen von Privatgrundstücken durch gewerbliche Transportunternehmen sind kostenpflichtig.

(5) Die Gebühren für die Anlieferung von Altreifen betragen je Stück

PKW-Reifen ohne Felge	3,00 EUR
PKW-Reifen mit Felge	5,00 EUR
LKW-Reifen ohne Felge	15,00 EUR
LKW-Reifen mit Felge	17,50 EUR

(6) Die Gebühren für die Aufnahme, Sortierung und Lagerung von Abfällen, welche nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen, werden nach Zeit und Aufwand berechnet. Dabei werden folgende Kosten zugrundegelegt:

Hilfskraft	30,00 EUR/Std.
Radlader	42,50 EUR/Std.
Containerfahrzeug	60,00 EUR/Std.
Container	5,50 EUR/Std.
Lagerplatz	5,50 EUR/Tag

(7) Die Gebühren für eine Fremdwiegung betragen 5,50 EUR.

(8) Angelieferte Abfälle dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- Baumstübben max. 25 cm Durchmesser
- Baum- und Strauchschnitt max. 2 Meter Länge
- alle anderen Abfälle max. 40 cm x 40 cm x 60 cm

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Selbstanlieferung von Abfällen auf der Abfalldeponie entsteht mit der Entgegennahme des Abfalls durch die Deponieaufseher.

§ 4

Gebührenpflichtig

Der Anlieferer ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

§ 5

Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird bei Anlieferung vom Deponieaufseher nach § 2 festgesetzt und ist sofort gegen Aushändigung einer Quittung an diesen zu entrichten. Für gewerbliche Anlieferer können monatliche Abrechnungen zugelassen werden.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Wiefels, den 12.05.2005

Gabbey

Verbandsvorsitzender

Arlinghaus

Verbandsgeschäftsführer

**Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wittmund
für den Kirchenkreis Harlingerland**

Bekanntmachung über die 1. Änderung der Friedhofsordnung und die 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Reepsholt

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde **Reepsholt** hat die 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 29.01.1991 und die 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 29.01.1991 in der Fassung vom 28.11.2000 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reepsholt in Reepsholt beschlossen. Mit der Änderung werden Urnengrabstellen und Rasengrabstellen als neue Grabarten eingeführt und die Gebühren für diese Grabarten festgesetzt. Des Weiteren werden die übrigen Gebühren an die Kostenentwicklung angepasst.

Der volle Wortlaut der 1. Änderung der Friedhofsordnung und der 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom **1. bis 30. Juni 2005** aus

1. im Ev.-luth. **Pfarramt Reepsholt**, Frieslandstr. 5, 26446 Reepsholt
2. beim **Friedhofswärter Herrn Johannes Sievers**, Frieslandstr. 38, 26446 Reepsholt
3. bei der **Gemeinde Friedeburg**, Hauptstr. 96, 26446 Friedeburg
4. bei dem **Ortsvorsteher Herrn Henning Hinrichs**, Frieslandstr. 27, 26446 Reepsholt
5. im **Kirchenkreisamt Wittmund**, Drostenstr. 14, 26409 Wittmund

Der Kirchenkreisvorstand Harlingerland hat den Kirchenvorstandsbeschluss über die Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

§ 6 VI. der Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2006 und die übrigen Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 13. Mai 2005

Im Auftrage:

**Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wittmund
für den Kirchenkreis Harlingerland**

**Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wittmund
für den Kirchenkreis Harlingerland**

Bekanntmachung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Blomberg-Neuschoo

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. November 1973 (KABl. 1974 Seite 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Blomberg-Neuschoo in Neuschoo für den kirchlichen Friedhof Gemarkung Blomberg, Flur 10,

Flurstücke 4/1 (teilweise) und 6/9 in Größe von 1,05.34 ha am 19. April 2005 eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen. In der Ordnung werden die Arten der Grabstätten erweitert um Rasengrabstätten und Urnen-Rasengrabstätten.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom **1. Juni 2005 bis zum 1. Juli 2005** aus:

1. im Ev.-luth. **Pfarramt Blomberg-Neuschoo**, Kirchweg 1, 26487 Neuschoo,
2. bei dem **Friedhofswärter, Herrn Peter Vieth**, Alter Weg 2, 26487 Blomberg,
3. bei der **Gemeinde Blomberg**, Raiffeisenstr. 23, 26487 Blomberg,
4. bei der **Gemeinde Neuschoo**, Foortweg 2, 26487 Neuschoo,
5. im **Kirchenkreisamt Wittmund**, Drostenstr. 14, 26409 Wittmund.

Der Kirchenkreisvorstand Harlingerland hat am 10.05.2005 den Kirchenvorstandsbeschluss über die Einführung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Nach In-Kraft-Treten können beide Ordnungen weiterhin beim Friedhofswärter und beim Kirchenkreisamt Wittmund eingesehen werden.

Wittmund, den 23. Mai 2005

Im Auftrage:

**Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wittmund
für den Kirchenkreis Harlingerland**

**Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wittmund
für den Kirchenkreis Harlingerland**

Bekanntmachung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dunum

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. November 1973 (KABl. 1974 Seite 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dunum in Dunum für den kirchlichen Friedhof Gemarkung Dunum, Flur 6, Flurstücke 109/1 in Größe von 0,32.44 ha und 295/103 in Größe von 0,77.38 ha am 2. Mai 2005 eine Neufassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung beschlossen. In der Ordnung werden die Arten der Grabstätten erweitert um Rasengrabstätten und Urnen-Rasengrabstätten. Die Nutzungszeit der Wahlgrabstätten wird von 40 Jahre auf 30 Jahre gesenkt.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom **1. Juni 2005 bis zum 1. Juli 2005** aus:

1. im Ev.-luth. **Pfarramt Dunum**, Hauptstr. 30, 26427 Dunum,
2. bei dem **Friedhofswärter, Gerhard Janssen**, Süddunumer Weg 30, 26427 Dunum,
3. bei der **Gemeinde Dunum**, Alter Postweg 4, 26427 Dunum,
4. im **Kirchenkreisamt Wittmund**, Drostenstr. 14, 26409 Wittmund.

Der Kirchenkreisvorstand Harlingerland hat am 10.05.2005 den Kirchenvorstandsbeschluss über die Einführung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Nach In-Kraft-Treten können beide Ordnungen weiterhin beim Friedhofswärter und beim Kirchenkreisamt Wittmund eingesehen werden.

Wittmund, den 23. Mai 2005

Im Auftrage:

**Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wittmund
für den Kirchenkreis Harlingerland**

**Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wittmund
für den Kirchenkreis Harlingerland**

Bekanntmachung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stedesdorf

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. November 1973 (KABl. 1974 Seite 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stedesdorf in Stedesdorf für

- a) den kirchlichen Friedhof Gemarkung Stedesdorf, Flur 1, Flurstücke 254/2, 122/2, 124/1 und 111/1 in Größe von 0,54.23 ha
- b) den kirchlichen Friedhof Gemarkung Thunum, Flur 6, Flurstücke 270/223 und 225/1 in Größe von 0,26.54 ha

am 08.04.2005 eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen. In der Ordnung werden die Arten der Grabstätten erweitert um Rasengrabstätten und Urnen-Rasengrabstätten.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom **1. Juni 2005 bis zum 1. Juli 2005** aus:

1. bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Otto Dirksen, Ottersweg 6, 26427 Thunum,
2. bei dem Friedhofswärter, Herrn Gerold Tjardes, In der Kolonie 11, 26446 Friedeburg
3. bei der Gemeinde Stedesdorf, Neufolstenhausener Straße 44, 26427 Stedesdorf
4. im Kirchenkreisamt Wittmund, Drostestraße 14, 26409 Wittmund.

Der Kirchenkreisvorstand Harlingerland hat am 10.05.2005 den Kirchenvorstandsbeschluss über die Einführung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft. Nach In-Kraft-Treten können beide Ordnungen weiterhin beim Friedhofswärter und beim Kirchenkreisamt Wittmund eingesehen werden. Wittmund, den 23. Mai 2005

Im Auftrage:

**Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wittmund
für den Kirchenkreis Harlingerland**



**Landesbergamt
Clausthal-Zellerfeld**

Bergbehörde für die Länder Niedersachsen,
Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen

Abschrift

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Bekanntmachung des Landesbergamtes in Clausthal-Zellerfeld
vom 11. Mai 2005, Az.: 05/05 – W 6219 A – II

Die Firma IVG Logistik GmbH, Kavernenanlage Etzel, Postfach 1163, 26442 Friedeburg, plant für den Bau eines Solebeckens im Rahmen der Wasserhaltung eine Grundwasserentnahme von ca. 65 000 m³/a.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durch das Landesbergamt als zuständige Genehmigungsbehörde hat anhand geeigneter

Unterlagen nach den Kriterien der Anlage 2 des NUVPG ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVP nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesbergamt in Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

Clausthal-Zellerfeld, den 11.05.2005

Landesbergamt

Im Auftrage
Wiegel

(L. S.)

Satzung zur einstweiligen Sicherstellung von ortsbildprägenden Bäumen und Hecken gem. § 32 NNatSchG

Mit Beschluss des Rates vom 28. 4. 2003 wurde gem. §§ 28, 32 NNatSchG ein Sicherstellungsbeschluss zum Schutz von ortsbildprägenden Bäumen und Hecken gefasst.

In seiner Sitzung vom 27. 4. 2005 hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog beschlossen, dass der Sicherstellungsbeschluss wie folgt verlängert wird:

Im Geltungsbereich aller Bebauungspläne i. S. des BauGB, im Innenbereich nach § 24 BauGB und auf allen bebauten Grundstücken im Außenbereich i. S. des § 35 BauGB in der Gemeinde Spiekeroog ist es erforderlich,

alle ortsbildprägenden Bäume der Arten Ahorn, Birken, Eichen, Erlen, Eschen, Kastanien, Linden, Rot- und Weißdorn und Ulmen mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, gemessen in einer Höhe über dem Erdboden, zu schützen. Liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend, bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.

Danach sind innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieses Beschlusses, abgesehen vom Frühjahrsschnitt, alle Handlungen zu unterlassen, die die vorgenannten Bäume und Hecken schädigen, gefährden oder verändern.

Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 64 NNatSchG, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Spiekeroog, am 20. 05. 2005

(L.S.)

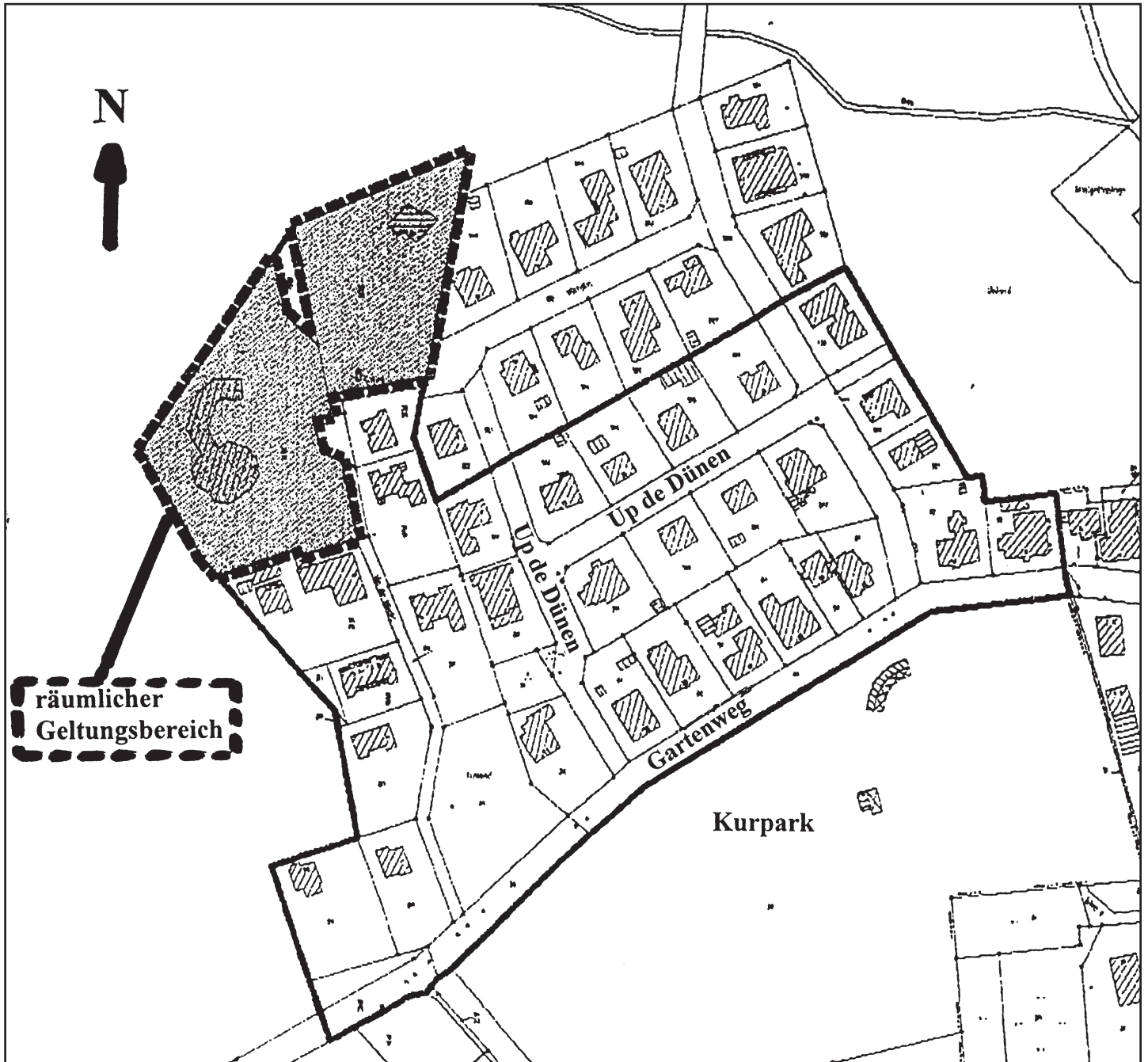
Hülstede
Bürgermeister

Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Up de Höcht/Up de Dünen“

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat am 23.02.2005 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Up de Höcht/Up de Dünen“ mit Begründung und Naturschutzfachlicher Eingriffsbilanzierung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Up de Höcht/Up de Dünen“ rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Up de Höcht/Up de Dünen“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Grundlage: Karte i. M. 1:2000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Katasteramt Wittmund

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Up de Höcht/Up de Dünen“ mit Begründung und Naturschutzfachlicher Eingriffsbilanzierung liegt ab sofort im Bauplanungsamt der Gemeinde Spiekeroog, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, Zimmer 3, während der Dienststunden für jede/n zur Einsicht aus. Jede/r kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Spiekeroog, am 20.05.2005

(L.S.)

Hülstede
Bürgermeister

74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 7 „Dick Flint“ der Gemeinde Holtgast

Der Landkreis Wittmund hat mit Verfügung vom 6. 4. 2005 - Az.: 61/1 - die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 15. 12. 2004 beschlossene 74. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

74. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Gemeinde Holtgast

Darstellung einer Wohnbaufläche nördlich der Kreisstraße 44 und östlich des Strengeweges.

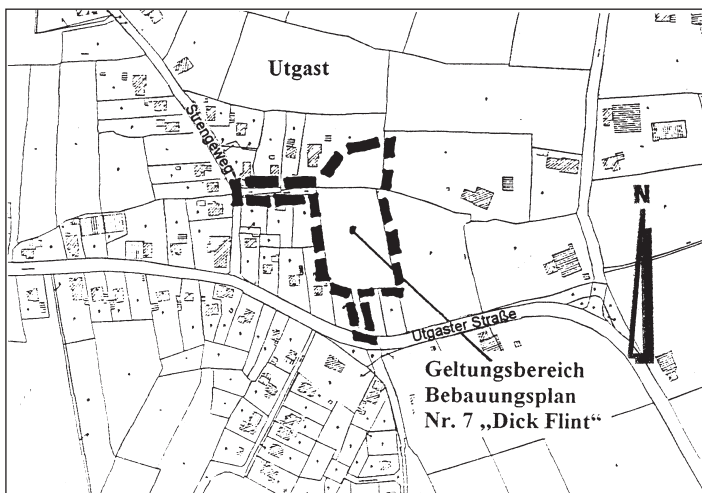
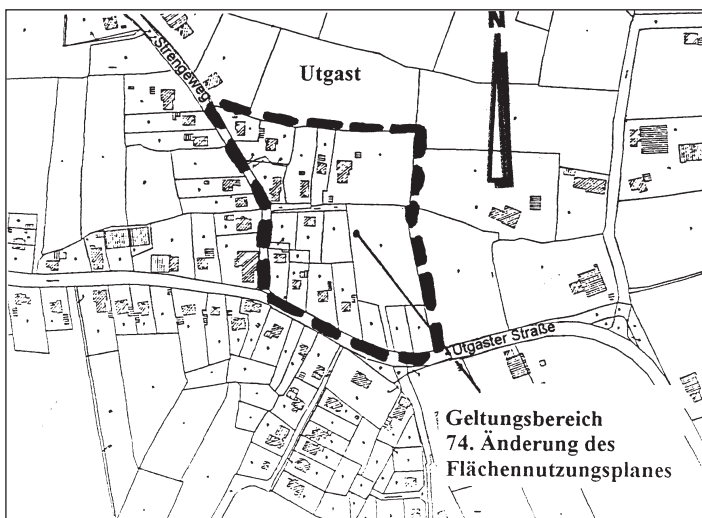
Die Genehmigung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat am 7. 12. 2004 den Bebauungsplan Nr. 7 „Dick Flint“ mit Begründung als Satzung beschlossen.

Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan Nr. 7 „Dick Flint“ nebst Begründung liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Zimmer 11, Am Markt 2 - 4, 26427 Esens, und bei der Gemeinde Holtgast, Norder Landstraße 35, 26427 Holtgast, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam und der Bebauungsplan Nr. 7 „Dick Flint“ rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 7 „Dick Flint“ sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen zu ersehen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 1 a des Baugesetzbuches war für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB alter Fassung in Verbindung mit § 244 Abs. 2 Baugesetzbuch neuer Fassung (geändert durch Artikel 1 des Anpassungsgesetzes Bau - EAG Bau -) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens/Gemeinde Holtgast geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Esens/Gemeinde Holtgast geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bauleitplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Esens/Holtgast, 19. April 2005

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Werdum
Der Bürgermeister

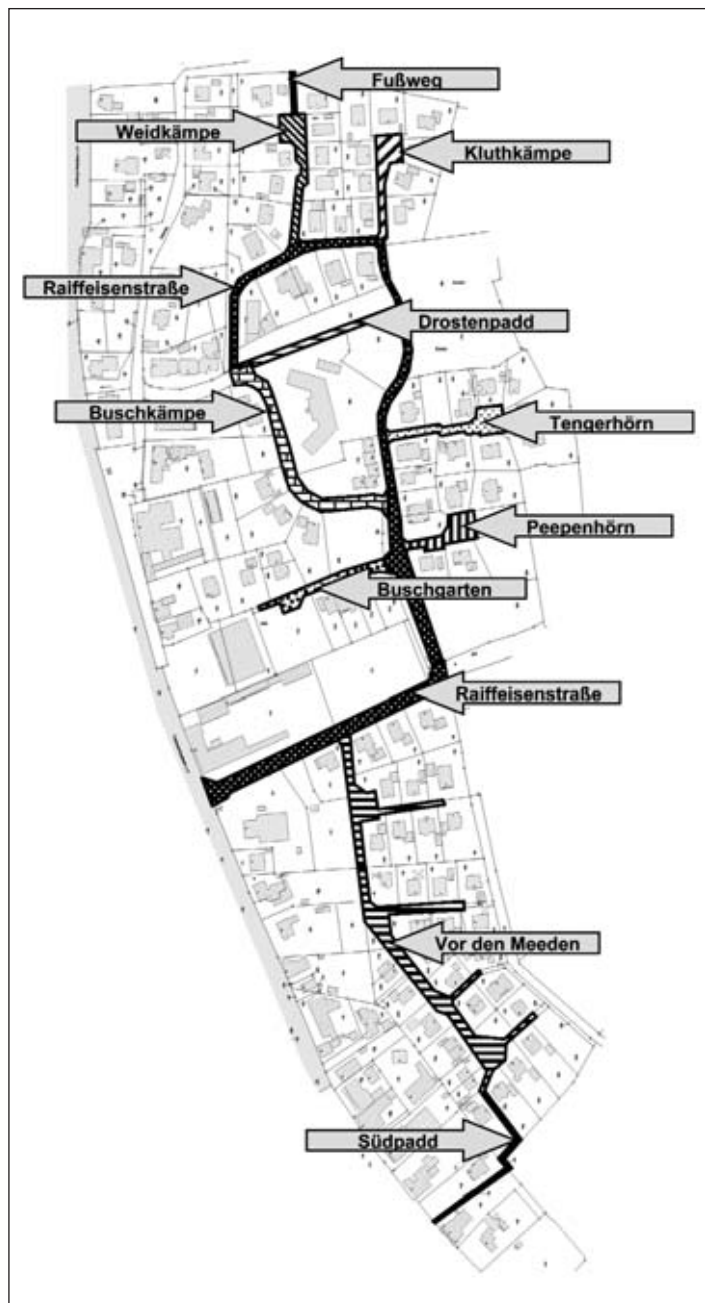
Gemeinde Friedeburg

Gemeinde Friedeburg: Gemäß § 6 des Nieders. Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406), werden lt. Beschluss des Rates der Gemeinde Friedeburg vom 17.03.2005 die folgenden Straßen mit Wirkung vom 01.06.2005 für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Straßenbezeichnung	Typ	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Buschkämpe	Anliegerstraße	Friedeburg	7	89/47 (tlw.)
Raiffeisenstraße	Anliegerstraße	Friedeburg	7	30/78, 78/7 (tlw.), 77/3, 69/11 (tlw.), 71/12
Weidkämpe	Anliegerstraße	Friedeburg	7	30/14 (tlw.)
Kluthkämpe	Anliegerstraße	Friedeburg	7	30/31
Tengerhörn	Anliegerstraße	Friedeburg	7	30/89
Peepenhörn	Anliegerstraße	Friedeburg	7	30/68
Buschgarten	Anliegerstraße	Friedeburg	7	78/8 (tlw.), 30/82, 30/84
Vor den Meeden	Anliegerstraße	Friedeburg	7	69/11 (tlw.), 71/10,
Drostenpadd	Fußweg	Friedeburg	7	30/79 (tlw.)
Südpadd	Fußweg	Friedeburg	7	56/23, 51/2, 55/2
- keine - (Fußweg Weidkämpe -Weideweg)	Fußweg	Friedeburg	7	30/14 (tlw.)

Hinsichtlich der Teilflurstücke wird auf den nachstehenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Verfügung ist, Bezug genommen. Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen und Fußwege ist die Gemeinde Friedeburg.

Übersichtsplan:



Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Friedeburg, den 31.05.2005

Der Bürgermeister

Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Wittmund und der kreisangehörigen Gemeinden Stadt Wittmund und Friedeburg

Gemäß

§ 8 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Wittmund

§ 9 der Hauptsatzung der Stadt Wittmund

§ 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Friedeburg

in Verbindung mit (i. V. m.) § 9 Abs. 7 Niedersächsischen Gesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) wird die nachfolgende Verbandsord-

nung des Zweckverbandes JadeWeserPark vom 09.05.2005, genehmigt vom Niedersächsischen Innenministerium durch Verfügung vom 18.05.2005 - Az. 31.3/33.4d-10050/1-118, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der zeichnerischen Darstellung des Verbandsgebietes erfolgt durch Auslegung während der Dienststunden im Kreisamt in Wittmund sowie im Rathaus der Gemeinden Stadt Wittmund und Friedeburg für die Dauer von zwei Wochen vom 1. bis zum 14. Juni 2005.

Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Wittmund, Schloßstraße 9, Zi. 205,

Rathaus Gemeinde Friedeburg, Friedeburg, Hauptstraße 96, Zi. 14, Rathaus Stadt Wittmund, Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zi. 217

Die Zweckverbandsordnung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung durch die einzelnen Zweckverbandsmitglieder in Kraft.

Wittmund, 31.05.2005

Schultz Landrat Landkreis Wittmund	Krüger Bürgermeister Stadt Wittmund	Reents Bürgermeister Gemeinde Friedeburg
---	--	---

Zweckverband „JadeWeserPark Friesland – Wittmund“ Verbandsordnung

„Präambel“

Die Zusammenarbeit bei der Entwicklung der besten Gewerbe- und Industriestandorte der Region Friesland/Wittmund veranlasst die an der Gründung des Zweckverbandes JadeWeserPark beteiligten Landkreise, Städte und Gemeinden, sich die hier folgende Zweckverbandsordnung zu geben.

Die Planungen für den Tiefseehafen Jade-Weser-Port (JWP) in Wilhelmshaven und die geplante Autobahn A22 sind als Infrastrukturprojekte von nationaler Bedeutung ein starker Impulsgeber für die regionale Wirtschaft. Die mit diesen Projekten verbundenen Entwicklungschancen, aber auch die Lasten der städtebaulichen Sicherung, Erschließung und Vermarktung von Gewerbe- und Industrieflächen dürfen sich nicht nur auf einzelne Städte und Gemeinden auswirken oder zu einem nachteiligen Konkurrenzverhalten der Städte und Gemeinden untereinander führen. Die Region ist vielmehr auf eine optimale Nutzung der Entwicklungsimpulse angewiesen, die nur durch eine gemeinsame Wahrnehmung der regionalen Interessen im Bereich der Gewerbeentwicklung und durch eine koordinierte Zusammenarbeit der kommunalen Gebietskörperschaften erreicht werden kann.

Das Zweckverbandsgebiet ist in der Gründungsphase ein als Gewerbe- und Industriefläche zu entwickelnder Standort, der durch seine Lage am Wilhelmshavener Kreuz, seine größtmögliche Nähe zum zukünftigen Jade-Weser-Port sowie durch seine geringen Restriktionen von allen potenziellen Gewerbestandorten in der Region die besten Potentiale bietet, die vom Jade-Weser-Port ausgehenden Entwicklungschancen optimal zu nutzen. Die Region ist sich darüber einig, dass die Standortgemeinde weder die Lasten noch die positiven Auswirkungen dieses Projektes allein übernehmen darf, sondern hieran alle durch die nachfolgende Zweckverbandsordnung zusammenschlossenen Gebietskörperschaften beteiligt werden müssen.

Es besteht ferner Einigkeit darüber, dass eine Erweiterung des Zweckverbandsgebietes durch weitere potenzielle Gewerbestandorte so flexibel wie möglich gestaltet werden muss. Dafür wurde mit dem Gewerbeflächenpool ein Instrument zur konzeptionellen Vorbereitung geschaffen, dass die Planungshoheit und die städtebauliche Eigenentwicklung der Verbandsmitglieder nicht berührt.

Das gemeinsame Ziel ist die effiziente und nachhaltige Nutzung der Gewerbestandorte, die es der Wirtschaftsregion Friesland/Wittmund ermöglichen, ihre Potentiale der regionalen Wertschöpfung zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

§ 1

Beteiligte, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Bockhorn, Friedeburg, Sande, Wangerland, Zetel, die Städte Jever, Schortens, Varel und Wittmund sowie die Landkreise Friesland und Wittmund bilden nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) den Zweckverband „JadeWeserPark Friesland – Wittmund“.
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist das Kreishaus des Landkreises Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever.

§ 2

Begriffe

- (1) Ein interkommunales Gewerbegebiet (IKG) ist eine Gewerbefläche, in der der Zweckverband mit dem Ziel einer Teilung von Aufwand und Erträgen Aufgaben nach § 3 (1) erfüllt.
- (2) Das Verbandsgebiet ist die Summe aller Gewerbeflächen, die IKG nach Abs. 1 sind. Das Verbandsgebiet ist räumlich in der Anlage 1 dargestellt.
Das Verbandsgebiet kann jederzeit durch Aufnahme zusätzlicher Gebiete erweitert werden. Dabei beantragt das jeweilige Verbandsmitglied, in dessen Gemeinde die Flächen liegen, die Aufnahme in den Zweckverband.
- (3) Standortgemeinde ist die Gemeinde, in deren Gemeindegebiet sich ein IKG nach Abs. 1 befindet.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Verband erfüllt in eigener Zuständigkeit
 - a) die Bauleitplanung für ein IKG nach § 2 (1) innerhalb des Verbandsgebietes.
 - b) die Erschließung des IKG und die Unterhaltung der entsprechenden Erschließungsanlagen,
 - c) die Förderung der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben durch Bodenordnungsmaßnahmen, durch Geländebeschaffung und durch geeignete sonstige Verwaltungshilfe,
 - d) die Beauftragung Dritter zur Organisation der Ausgleichsflächen,
 - e) die Vermarktung und Verwertung der Zweckverbandsflächen einschließlich Werbung/Marketing. Der Zweckverband kann diese Aufgabe auch durch Beauftragung eines Dritten wahrnehmen und zu diesem Zwecke eine Vermarktungsgesellschaft gründen.
- (2) Innerhalb des Verbandsgebietes nimmt der Verband alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch wahr, die sonst Sache der Gemeinden wären. Insoweit scheidet dieses Gebiet aus dem baurechtlichen Wirkungsbereich der jeweiligen Standortgemeinde aus.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der/die Verbandsgeschäftsführer/in.

§ 5

Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt nach § 14 Abs. 2 NKomZG aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in der kommunalen Körperschaften für die Dauer der Kommunalwahlperiode zum/zur Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die/Der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der/dem Verbandsgeschäftsführer/in die Tagesordnung auf; die/der Verbandsgeschäftsführer/in kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Es gilt § 45 NGO entsprechend.
- (3) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Der/Dem Vorsitzende(n) der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter und hat je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die kommunalen Verbandsmitglieder werden nach § 11 Abs. 1 S.1 NKomZG von ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Dieser kann sich durch seinen Vertreter im Amt vertreten lassen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Die Verbandsversammlung beschließt über die ihr durch die Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und, sofern nicht durch die Verbandsordnung etwas anderes geregelt ist, über:
 1. die Änderung der Verbandsordnung, insbesondere zur Aufnahme weiterer Gebiete, die als Interkommunale Gewerbegebiete entwickelt werden sollen,
 2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters,
 3. die Wahl und Abberufung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
 4. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
 5. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 13 Abs. 1 Ziffer 5 und § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG,
 6. die Aufstellung von Grundsatzkriterien für die Vergabe von Gewerbegrundstücken und somit die Art der Betriebsansiedlung,
 7. die Feststellung von Wirtschaftsplänen etwaiger Sondervermögen mit Sonderrechnung,
 8. die Feststellung der Jahresrechnung des Verbandes und des Jahresabschlusses etwaiger Sonderrechnungen für Sondervermögen,
 9. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes, insbesondere Festlegung von Grundstückspreisen,
 10. über die Bauleitplanung,
 11. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt,
 12. Personalentscheidungen bei Angestellten und sonstigen Bediensteten des Verbandes,
 13. über Beitritt eines Verbandsmitgliedes oder bei einer etwaigen Auflösung des Verbandes sowie die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 17 Abs. 5 NKomZG.
- (2) Die Entscheidung über Grundstücksgeschäfte und Vergaben bis zur Höhe von 10.000,- € sowie bei Personalentscheidungen nach Abs. 1 Ziff. 12 bis zur Vergütungsgruppe VI b BAT und für geringfügig Beschäftigte trifft die/der Geschäftsführer/in im Rahmen des Haushalts in eigener Zuständigkeit.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 13 sind einstimmig zu fassen; In den Fällen von Abs. 1 Nrn. 3 und 4 ist eine Mehrheit von 3/4 der Gesamtstimmzahl nach § 6 Abs. 1 erforderlich. Im Übrigen werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 8

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung (NGO) über das Verfahren des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung aufgrund der Geschäftslage für erforderlich erachtet, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt und der Verhandlungsgegenstand zum Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung gehört. Jedes Verbandsmitglied kann über seine/n Vertreter/in Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der Stimmzahl der Versammlung erreichen. Liegt Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr vor, so kann die Verbandsversammlung unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einberufen werden, in der über die in der Tagesordnung vorgesehenen und noch nicht erledigten Verhandlungsgegenstände dann beschlossen werden kann, wenn nur mindestens ein Viertel der Gesamtstimmzahl

vertreten ist; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

- (4) Die Niederschrift über die Beratungen und Beschlüsse der Versammlung ist vom Schriftführer und vom/von der Vorsitzenden oder seines/seiner Vertreters/in zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Versammlung und ihren Vertretern innerhalb eines Monats nach der Sitzung zur Kenntnis zu bringen und in der nächsten Sitzung genehmigen zu lassen.

§ 9

Verbandsgeschäftsführung

- (1) Die/Der Verbandsgeschäftsführer/in wird von der Versammlung gewählt. Die/Der Verbandsgeschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil; sie bzw. er darf nicht stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung sein.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführung wird hauptamtlich ausgeübt.
- (3) Zum/Zur Verbandsgeschäftsführer/in kann eine Bedienstete oder ein Bediensteter eines der Verbandsmitglieder bestimmt werden. Der/Die Verbandsgeschäftsführer/in kann Bedienstete/Bediensteter des Verbandsmitgliedes bleiben. Die Versammlung regelt die Stellvertretung sowie die Beschäftigung von weiterem Personal. Der Zweckverband erstattet dem Verbandsmitglied, das das für den Zweckverband tätige Personal zur Verfügung stellt, die Kosten für die zur Verfügung gestellten Personalanteile sowie für evtl. Aufwandsentschädigungen.
- (4) Der/Die Verbandsgeschäftsführer/in vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom/von der Verbandsgeschäftsführer/in handschriftlich unterzeichnet werden.
- (5) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben einschließlich der Verbandsgeschäftsführung kann der Verband eigenes Personal durch die Versammlung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 12 einstellen.

§ 10

Zweckverbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit Einnahmen aus EU-Programmen, Bundes- und Landesmitteln, Zuschüsse und Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen und Darlehen sowie sonstige Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Verbandsumlage besteht aus
- a) einer Personal- und Sachkostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Aufgabenbereich im Verwaltungshaushalt deckt, und unabhängig von der Inanspruchnahme gleichmäßig auf alle Zweckverbandmitglieder verteilt wird
- sowie
- b) einer Investitionsumlage zur Deckung der Ausgaben im Vermögenshaushalt, die nach der Umlagequote gem. Abs. 3 verteilt wird.

- (3) Die Umlagequote wird wie folgt festgesetzt:

Stadt Jever mit	11,0 %
Stadt Schortens mit	15,0 %
Stadt Varel mit	11,0 %
Stadt Wittmund mit	9,0 %
Gemeinde Bockhorn mit	9,0 %
Gemeinde Friedeburg mit	9,0 %
Gemeinde Sande mit	11,0 %
Gemeinde Wangerland mit	9,0 %
Gemeinde Zetel mit	9,0 %
Landkreis Friesland mit	6,0 %
Landkreis Wittmund	1,0 %

- (4) Im Übrigen gilt für das Verhältnis der beteiligten Gebietskörperschaften untereinander und zum Verband Folgendes:

- a) Die den Standortgemeinden netto verbleibenden Realsteuereinnahmen aus dem gemeinsamen Gewerbegebiet (Steuereinnahmen und Veränderung der Finanzausgleichszahlungen sowie

Verrechnung mit realsteuerbedingten Umlagen) sind jährlich dem Zweckverband nachzuweisen.

- b) Die Netto-Realsteuererträge werden über den Zweckverband im Verhältnis der auf 100% umgerechneten Umlageanteile an alle beteiligten Zweckverbandmitglieder mit Ausnahme der beteiligten Landkreise ausgeschüttet.
- c) Vierteljährliche Abschlagszahlungen können vereinbart werden. Die Berechnung des Ausgleichs erfolgt zum Zeitpunkt der Berechnung des Finanzausgleichs unter Zugrundelegung des im Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz festgelegten Referenzzeitraumes.
- (5) Für den Fall der Gründung oder der Beteiligung des Zweckverbandes an einer Gesellschaft zur Erschließung und Vermarktung des interkommunalen Gewerbegebietes wird der Anteil des Zweckverbandes für die Aufbringung des Stammkapitals und eine Verteilung des Ergebnisses nach dem vereinbarten Umlageschlüssel nach Absatz 3 vorgenommen.
- (6) Sofern Aufgaben nach Aufnahme weiterer Gebiete nur für einzelne bzw. einige Verbandsmitglieder örtlich oder zeitlich begrenzt durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen über Kosten- und Erlösverteilung entsprechend nur für die betroffenen Verbandsmitglieder.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes gelten insbesondere die Vorschriften der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und des Nds. Gemeindehaushaltsrechts entsprechend.
- (2) Das Geschäftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Mit der Kassenführung wird ein kommunales Verbandsmitglied von der Versammlung durch Beschluss beauftragt. Für die Kostenerstattung gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Die örtliche Prüfung gemäß § 119 Abs. 1 NGO erfolgt durch das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Verbandsmitgliedes Landkreis Friesland.

§ 12

Geltung von Vorschriften

- (1) Soweit nicht durch Zweckverbandsrecht oder die Verbandsordnung anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung entsprechend. Dabei entsprechen
- a) der Zweckverband der Gemeinde,
- b) die Versammlung dem Rat und dem Verwaltungsausschuss,
- c) die Mitglieder der Versammlung den Ratsmitgliedern,
- d) die Verbandsgeschäftsführer/in/der Verbandsgeschäftsführer dem Bürgermeister.
- (2) Auf die Rechtsstellung der Verbandsgeschäftsführer/in/des Verbandsgeschäftsführers finden die §§ 61 bis 61b und 81 Abs. 3 und 4 NGO keine Anwendung.

§ 13

Frauenbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Frauenbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Frauenbeauftragten eines der kommunalen Verbandsmitglieder mit wahrgenommen.
- (2) Die Versammlung beschließt über die Übertragung der Aufgaben der Frauenbeauftragten nach Abs. 1.

§ 14

Kündigung eines Verbandsmitgliedes

- (1) Die Kündigung eines Verbandsmitgliedes ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig.
- (2) Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist möglich.
- (3) Für das kündigende Verbandsmitglied besteht nach einer wirksamen Kündigung kein (anteiliger) Anspruch auf Auskehrung etwa vorhandenen Vermögens des Zweckverbandes oder einer entsprechenden Abfindung.

§ 15

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes ist nur möglich, wenn dies einstimmig beschlossen wird.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die vom Verband eingegangenen Dienst- und Arbeitsverhältnisse beendet. Bis zur

Rechtswirksamkeit der Beendigung anfallende Kosten werden durch die Verbandsmitglieder entsprechend der Umlage nach § 10 getragen. Von den Verbandsmitgliedern entsendete Bedienstete werden von ihnen wieder übernommen.

- (3) Im Rahmen der Abwicklung der Auflösung erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Verbandsmitgliedern über das zum Auflösungstermin vorhandene Vermögen des Zweckverbandes. Das über eine Schlussbilanz festgestellte Verbandsvermögen sowie die Verbindlichkeiten sind im Verhältnis der Verbandsumlage nach § 10 Abs. 3 zu verteilen bzw. zu tragen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert. Es kann ein Verbandsmitglied mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe gegen Kostenerstattung beauftragt werden.

§ 16

Bekanntmachungen, In-Kraft-Treten

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Friesland. Auf eine Veröffentlichung wird nachrichtlich im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund hingewiesen. Die Kosten trägt der Verband.
- (2) Die Zweckverbandsordnung tritt am Tag nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung gem. § 9 Abs. 7 NKomZG in Kraft.

Jever, 09.05.2005

UNTERSCHRIFTEN

Spiekermann
Gemeinde Bockhorn
Reents
Gemeinde Friedeburg
Harms
Stadt Jever
Wesselmann
Gemeinde Sande
Böhling
Stadt Schortens
Busch
Stadt Varel
Gramberger
Gemeinde Wangerland
Krüger
Stadt Wittmund
Pauluschke
Gemeinde Zetel
Ambrosy
Landkreis Friesland
Schultz
Landkreis Wittmund

Hashagen
Stadt Jever

Lauxtermann
Gemeinde Zetel

Anlage 1: Verbandsgebiet

